

Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG · Postfach 16 · 74633 Kupferzell

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt
Allee 17
74653 Künzelsau

Kontakt: Martin Weiß
E-Mail: weiss@paul-kleinknecht.de
Tel.: 07944 9198-10
Fax: 07944 9198-56

Datum: Kupferzell, den 08.04.2026

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchs in Kupferzell auf den Flst. 267/3, 268, 277, 290 und 302, Gemarkung Feßbach, Gemeinde Kupferzell um ca. 15,6 ha in nordöstliche Richtung (Az.: 50.5/699.1-2021-0001/ab)

Hier: Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den o.g. Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG betreffend die Erweiterung unseres Steinbruchbetriebs in Kupferzell-Rüblingen.

Hiermit beantragen wir gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns der folgenden Einzelmaßnahmen des Erweiterungsvorhabens:

- Abtragung des kulturfähigen Oberbodens auf den sich aus den beiliegenden Antragsformularen einschließlich Lageplan ergebenden Teilen der Erweiterungsfläche durch Abschieben mit einer Schubraupe
- Nutzung von Teilmengen des abgetragenen Oberbodens zur Wiederverfüllung auf den Rekultivierungsflächen des vorhandenen Steinbruchareals
- Abgabe von Teilmengen des abgetragenen Oberbodens an ortsansässige Landwirte zur Nutzung in der Landwirtschaft (Bodenverbesserung nach Maßgabe des unter [Natur & Umwelt | Hohenlohekreis](#) dargestellten Prozesses)

Für die Einzelheiten dieser Einzelmaßnahmen wird auf die Beschreibung unter Ziff. 6.3 (Seite 8 f.) des Erläuterungsberichts zum Änderungsgenehmigungsantrag vom 04.04./30.05.2025 sowie auf die beigefügten Antragsunterlagen verwiesen.

Verwaltung
Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt
Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk
Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944 9198-24

Bankverbindung
Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094
IBAN: DE10 6225 1550 0001 4310 94
BIC: SOLADES1KUN

Wir beantragen außerdem, die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der vorstehenden Einzelmaßnahmen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil hieran sowohl ein besonderes öffentliches Interesse als auch ein überwiegendes Interesse der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin besteht.

Begründung:

Der Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchs Rüblingen befindet sich gegenwärtig im Stadium der Online-Konsultation gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG, nachdem alle anderen Verfahrensschritte entsprechend § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt wurden. Abgeschlossen ist auch die Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange. Im Rahmen der erfolgten Behördenbeteiligung hat keine der beteiligten Fachbehörden fachrechtliche Bedenken gegen das Erweiterungsvorhaben geäußert. Praktische Gründe der Vorhabenrealisierung erfordern die Zulassung des vorzeitigen Beginns der vorstehend aufgeführten Einzelmaßnahmen und die Anordnung der sofortigen Vollziehung der deswegen hier beantragten Zulassungsentscheidung.

I. Vorzeitiger Beginn

In einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BImSchG). Bei Änderungsgenehmigungsverfahren wie hier setzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht zusätzlich die Durchführung einer Genehmigungsprognose gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 BImSchG voraus (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BImSchG), die allerdings – nicht zuletzt in Anbetracht der eingegangenen Behördenstellungen – ein positives Ergebnis hätte. Es ist in Fällen der Änderungsgenehmigung wie hier vielmehr nur zu prüfen, ob die antragsgegenständlichen Einzelmaßnahmen mit den speziell hierfür geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen (§ 8a Abs. 1 Satz 3 BImSchG; vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.05.2025 – 10 S 68/25, juris Ls. 2 und Rn. 19). Dementsprechend müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 8a BImSchG auch nur diejenigen Behörden (nochmals) beteiligt bzw. gehört werden, deren Zuständigkeit gerade durch die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns, d.h. spezifisch durch die antragsgegenständlichen Einzelmaßnahmen, betroffen sein kann. Eine Beteiligung anderer im Änderungsgenehmigungsverfahren beteiligter Behörden oder der Öffentlichkeit erfolgt hingegen nicht (vgl. Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL August 2025, § 8a Rn. 40 m.w.N.). Bei der Beteiligung in ihrem Aufgabenbereich spezifisch durch die Einzelmaßnahmen des vorzeitigen Beginns betroffener Behörden, insbesondere der Bemessung von Äußerungsfristen, ist ferner zu berücksichtigen, dass bereits umfassende Stellungnahmen aller Fachbehörden zu dem Gesamtvorhaben vorliegen (welches die zum vorzeitigen Beginn beantragten Einzelmaßnahmen einschließt). Die Beteiligung beschränkt sich daher spezifisch auf die antragsgegenständliche Zulassung des vorzeitigen Beginns, d.h. konkret auf den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Durchführung der Einzelmaßnahmen (vgl. insoweit nochmals § 8a Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Verwaltung

Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt

Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk

Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944/9198-24

Bankverbindung

Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094

1. Interesse an dem beantragten vorzeitigen Beginn

An der vorzeitigen Umsetzung der antragsgegenständlichen Einzelmaßnahmen besteht sowohl aus Sicht der Allgemeinheit als auch aus Sicht der ein öffentliches als auch ein berechtigtes Interesse der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG als Vorhabenträgerin ein berechtigtes Interesse (§ 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Das Erweiterungsvorhaben ist Voraussetzung für die Fortführung des Steinbruchbetriebs am Standort Rüblingen. Die durch die Erweiterung ermöglichte Fortführung des Steinbruchbetriebs liegt nicht nur im unternehmerischen Interesse der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG, sondern auch im öffentlichen Interesse. Die Erhaltung des Steinbruchstandorts Rüblingen sichert nicht nur langfristig Arbeitsplätze in der Region und Gewerbesteuereinnahmen der Standortgemeinde Kupferzell. Sie ist auch erforderlich, um die Rohstoffversorgung der Region nach der zum Jahresende erwarteten Erschöpfung der Abbauflächen des bestehenden Steinbruchbetriebs zu gewährleisten. Die Fortführung der Rohstoffgewinnung am Standort Rüblingen entspricht den Grundsätzen des geltenden Landesentwicklungsplans 2002. Danach ist die Versorgung des Landes mit Rohstoffen sicherzustellen und sind hierfür abbauwürdige Rohstoffe zu sichern (Plansätze 1.8 und 5.2.2). Der Sicherung nutzungswürdiger Rohstoffvorkommen kommt landesplanerisch eine besondere Bedeutung zu (Begründung zu Plansatz 1.8). Zur Sicherung der Bedürfnisse künftiger Generationen ist dabei u.a. verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Rohstoffvorkommen auch im Interesse künftiger Generationen langfristig offenbleibt (Plansatz 5.2.1). Die Aufgabe der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen als einer zentralen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung kann nur erfüllt werden, wenn der heimischen Rohstoffindustrie die Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen (Begründung zu Plansatz 5.2.1).

Eine Beendigung der Rohstoffgewinnung im Steinbruch Rüblingen nach ausschließlicher Nutzung der noch genehmigten Restmengen würde die Wiederverfüllung des aufgeschlossenen Steinbruches und den Rückbau des vorhandenen Schotterwerkes nach sich ziehen. Die Möglichkeit für eine wirtschaftliche Wiederaufnahme des Gewinnungsbetriebes wäre somit für zukünftige Generationen nicht mehr gegeben. Die den Gegenstand des Änderungsgenehmigungsantrags bildende Abbauerweiterung am Standort des vorhandenen Schotterwerks setzt den im Landesentwicklungsplan fixierten Vorrang der Nutzung bereits erschlossener Lagerstätten vor der Neuerschließung von Vorkommen um (siehe hierzu bereits die Ausführungen in der am 18.02.2026 fortgeschriebenen Raumordnungsstudie, Teil XII der Antragsunterlagen zur Änderungsgenehmigung, dort Seite 14).

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Bewertung des Regionalverbands Heilbronn-Franken in dessen Schreiben vom 09.12.2021, dass der Standort Kupferzell-Rüblingen ein bedeutender Bestandteil der regionalen Flächensicherung von abbauwürdigen Rohstoffvorkommen darstellt und damit maßgeblich zur Rohstoffversorgung in der Region Heilbronn Franken beiträgt. Dies findet seinen Ausdruck auch in der Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart vom 13.10.2025 und in der Flächennutzungsplanung des Gemeindeverwaltungsverbands Hohenloher Ebene, die die Erweiterungsflächen als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausweist.

Die Fortführung des Steinbruchbetriebs setzt nach der Erschöpfung der Bestandsflächen voraus, dass ein Rohstoffabbau auf den Erweiterungsflächen erfolgen kann. Für eine fortlaufende Sicherung der Rohstoffversorgung ist hierfür auch in Anbetracht der Auftragslage Voraussetzung, dass mit dem

Verwaltung

Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt

Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk

Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944/9198-24

Bankverbindung

Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094

Rohstoffabbau auf den Erweiterungsflächen nahtlos, d.h. spätestens zum Jahresende 2026 begonnen werden kann. Der Zugriff auf die Rohstoffvorkommen auf den Erweiterungsflächen setzt dabei voraus, dass der Oberboden bis dahin zumindest auf der hier antragsgegenständlichen Teilfläche abgetragen ist, um die im Anschluss notwendigen vorbereitenden Abraumarbeiten durchführen zu können.

Die notwendige Abtragung des Oberbodens kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in einem engen Zeitfenster erfolgen. Mit Blick auf den notwendigen Schutz der Feldlerche und deren Brutstätten kommt hierfür ausschließlich die Zeit nach der ersten Ernte des Wintergetreides in Betracht. Ein Abtrag im späteren Jahresverlauf, d.h. erst im Herbst, wäre mit dem Risiko belastet, dass der abgetragene Boden aufgrund der dann zu erwartenden Bodenfeuchte zu nass wäre und deswegen nicht umgelagert werden könnte. Ungeachtet dessen käme eine Durchführung des Bodenabtrags im Herbst 2026 zu spät, um den Betrieb auf den Erweiterungsflächen unterbrechungsfrei aufnehmen zu können. Dies ergibt sich aus dem betrieblichen Erfordernis, die Aus- und Vorrichtung der zukünftigen Abbauflächen der eigentlichen Rohstoffgewinnung zeitlich und räumlich so weit vorauslaufen zu lassen, dass die Arbeitsstrossen im Gewinnungsbereich über eine ausreichende Breite verfügen, um die Rangier- und Ladevorgänge in einem ausreichenden Abstand von der Abbruchkante durchführen zu können. Aufgrund der im genehmigten Steinbruch eingetretenen räumlichen Enge, kann dies nur noch für kurze Zeit gewährleistet werden.

Kann das sich dann öffnende kurze Zeitfenster nicht genutzt werden, muss damit gerechnet werden, dass der Oberbodenabtrag (und seine Verbringung) als vorbereitende Maßnahme nicht rechtzeitig in diesem Jahr, d.h. im Sommer, durchgeführt werden kann, um eine unterbrechungsfreie Fortsetzung des Steinbruchbetriebs zu ermöglichen und damit zugleich eine dem Bedarf entsprechende Rohstoffversorgung in der Region zu gewährleisten.

2. Verpflichtungserklärung

Die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG verpflichtet sich hiermit im Sinne von § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG, alle bis zur Entscheidung durch die antragsgegenständlichen Einzelmaßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

3. Antragsgegenständliche Einzelmaßnahmen sind rechtskonform

Die den Gegenstand des vorliegenden Einzelmaßnahmen entsprechen allen (spezifisch) für diese Einzelmaßnahmen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 8a Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Eine Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart ist bereits erfolgt. Danach ist auf den von dem beantragten vorzeitigen Beginn betroffenen Flächen nicht mit denkmalschutzrechtlich relevanten Funden zu rechnen. Wie wir Ihnen mit E-Mail vom 05.03.2026 bereits mitgeteilt haben, hat uns der zuständige Sachbearbeiter im Regierungspräsidium Stuttgart, Herr Dr. Thomas, darüber informiert, dass für diese Flächen keine Prüfung auf eine vorgeschichtliche Siedlung erfolgen wird.

Was den Artenschutz der Feldlerche anbelangt, verwiesen wir auf Grundlage der entsprechenden Abstimmungen mit der Umwelt- und Naturschutzbehörde (Herr Weidmann und Frau Conz) zuletzt aktualisierte Maßnahmenplanung.

Verwaltung

Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt

Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk

Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944/9198-24

Bankverbindung

Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094

Kommanditgesellschaft, Sitz Kupferzell, Registergericht Stuttgart HRA 580354

Persönlich haftende Gesellschafterin: Kleinknecht Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz Kupferzell, Registergericht Stuttgart HRB 580141, Steuer-Nr.

7605007248

Geschäftsführer: Dipl. Berging. Martin Weiß

II. Antrag auf sofortige Vollziehung

Besondere öffentliche Interessen erfordern ebenso wie überwiegende Interessen der Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die Anordnung der sofortigen Vollziehung der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns. Ohne das Entfallen der aufschiebenden Wirkung etwaiger Drittrechtsbehelfe könnte nicht gewährleistet werden, dass die antragsgegenständlichen Einzelmaßnahmen in dem engen Zeitfenster nach der ersten Ernte des Wintergetreides auch durchgeführt werden kann. Der Eintritt einer aufschiebenden Wirkung hätte zur Folge, dass der Oberboden nicht in diesem Zeitfenster abgeräumt und verbracht werden kann. Fehlt es an dieser vorbereitenden Maßnahme, kann das Ziel einer nahtlosen Fortsetzung des Steinbruchbetriebs auf den Erweiterungsflächen absehbar nicht erreicht werden. Damit würden die besonderen öffentlichen Interessen und überwiegenden Vorhabeninteressen, die gerade eine Zulassung des vorzeitigen Beginns erfordern (siehe ausführlich und im Einzelnen vorstehend unter I.1.), konterkariert. Es wäre zumindest mit einer im öffentlichen Interesse widersprechenden Unterbrechung der Rohstoffversorgung durch entsprechende Engpässe zu rechnen. Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhang, dass die Steine-Erden-Branche systemrelevant ist, weil sie u.a. die für kritische Infrastrukturen notwendige Rohstoffversorgung gewährleistet. Bei einem Ausfall von Rohstofflieferungen aus dem Steinbruch Rüblingen könnten zudem auch andere im öffentlichen Interesse liegenden Baustellen nicht mehr beliefert werden, da andere Betriebe nicht in der Lage wären, diesen Ausfall zu kompensieren und die erforderlichen Rohstoffmengen abzudecken. Hiermit verbunden wären erhebliche wirtschaftliche Einbußen für die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG, die auch die bestehenden Arbeitsplätze am Standort Rüblingen gefährden würden. Ein etwaiges Aussetzungsinteresse wäre demgegenüber auch deswegen weniger gewichtig, weil sich der beantragte vorzeitige Beginn auf reversible Einzelmaßnahmen beschränkt und die Paul Kleinknecht GmbH & Co. KG sich – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG) – auch zu einer Herstellung des früheren (gegenwärtigen) Zustands verpflichtet hat, sollte die beantragte Änderungsgenehmigung (etwa infolge eines Drittrechtsbehelfs) nicht erteilt werden. Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns keine Bindungswirkung im Hinblick auf die beantragte Änderungsgenehmigung hat und die Erteilungsvoraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns zudem überwiegend nicht drittschützend sind (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.05.2025 – 10 S 68/25, juris; Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 108. EL August 2025, § 8a Rn. 93 m.w.N.).

Dass in der vorliegenden Konstellation ein gewisser Gleichlauf zwischen den Zulassungsvoraussetzungen und den Gründen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht, ist im Zulassungstatbestand gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG gesetzlich angelegt. Dies stellt die Eignung der genannten Gründe als Grundlage für die beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO nicht in Frage. Eine Zulassung des vorzeitigen Beginns machte ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden ersichtlich keinen Sinn.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Kleinknecht

GmbH & Co. KG
Schotter- und Splittwerke

Martin Weiß

Verwaltung

Langenburger Straße 51
74635 Kupferzell

Kontakt

Telefon 07944 9198-0
Telefax 07944 9198-50
www.paul-kleinknecht.de

Werk

Paul-Kleinknecht-Weg 1
74635 Kupferzell Rüblingen
Telefon 07944/9198-24

Bankverbindung

Sparkasse Hohenlohekreis
(BLZ 622 515 50) Konto 1 431 094

Kommanditgesellschaft, Sitz Kupferzell, Registergericht Stuttgart HRA 580354

Persönlich haftende Gesellschafterin: Kleinknecht Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz Kupferzell, Registergericht Stuttgart HRB 580141, Steuer-Nr.

7605007248

Geschäftsführer: Dipl. Berging. Martin Weiß